

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1891

110 (23.4.1891)

Beilage zu Nr. 110 der Karlsruher Zeitung.

Donnerstag, 23. April 1891.

Die Rechtsprechung des Großh. Badischen Verwaltungsgerichtshofs von 1864-1890.

Unter diesem Titel ist von dem Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofs, Dr. Friedrich Wielandt, ein 748 Seiten umfassendes Werk, Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchhandlung, 1891, herausgegeben worden.

Das Großherzogthum Baden ist allen andern deutschen Staaten mit der Einrichtung einer besonderen Verwaltungsrechtspflege voran gegangen. Im Jahr 1864 hat die Thätigkeit der badischen Verwaltungsgerichte, in erster Instanz der Bezirksräthe, in zweiter Instanz des Verwaltungsgerichtshofs, begonnen; durch verschiedene Einzelgesetze und namentlich durch das umfassende Organisationsgesetz vom 14. Juni 1884 über die Verwaltungsrechtspflege ist das ursprünglich enger begrenzte Zuständigkeitsgebiet der badischen Verwaltungsgerichte beträchtlich erweitert worden. Die Erfahrungen von fünfundsiebenzig Jahren haben genügend erwiesen, daß die im Jahre 1864 schlichten ins Leben gerufene Schöpfung einem wirklichen Rechtsbedürfnis entsprach und auf allen Gebieten des Verwaltungslebens wohltätige Wirkungen entfaltete. Auch die übrigen größeren deutschen Staaten haben seither, mit wenigen Ausnahmen, eine besondere Verwaltungsrechtspflege eingerichtet.

Die Ergebnisse einer gut geordneten und unabhängigen Verwaltungsrechtspflege sind keine solchen, die sich vor der Öffentlichkeit entfalten und Jedermann in die Augen fallen; eine Volksthumlichkeit, wie sie feinerzeit den Schwurgerichten zuzum, hat sich das Verwaltungsgericht nicht erkungen. Dennoch hat das Bestehen des verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzes für jeden Einzelnen, der in seinem persönlichen und geschäftlichen Leben mit der vielfältigen Thätigkeit der staatlichen, kommunalen, kirchlichen, korporativen Verwaltung in Berührung kommt, eine große praktische Bedeutung, vielleicht eine größere, als die Einrichtung und das Verfahren der Strafrechtspflege; denn es ist glücklicherweise der Kreis der mit dem Strafrecht in Berührung gerathenden Personen ein viel kleinerer, als die Zahl derjenigen, denen Ansprüche und Pflichten gegen die Verwaltung erwachsen. Die Bedeutung des verwaltungsgerichtlichen Schutzes besteht darin, daß in den meisten Fällen, wo der Einzelne sich durch Thätigkeitsakte der Verwaltung in seinen Rechten verletzt fühlt, die Entscheidung eines mit unabhängigen und sachverständigen Richtern besetzten Organs, in Baden in erster Instanz das Bezirksratskollegium und in zweiter, in manchen Fällen auch in einziger Instanz der Verwaltungsgerichtshof anrufen werden kann. Freilich wird im Großherzogthum, wie die obigen Worte angeführten historischen Ueberlieferung nachweist, von der Befugnis, eine verwaltungsgerichtliche Entscheidung zu erwirken, nicht gar häufig Gebrauch gemacht. Die Zahl der verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen der Bezirksräthe ist nur in einigen Jahren über 400 gestiegen und ist in neuerer Zeit trotz der erfolgten Erweiterung der Zuständigkeit unter 100 im Jahre gesunken; der Verwaltungsgerichtshof hat nur selten über 100 Entscheidungen im Jahre erlassen; neuerdings, 1885-90, schwankt die Zahl der erledigten Fälle in einem Jahre zwischen 53 und 98. Die geringe Inanspruchnahme des Verwaltungsgerichts beweist aber nichts gegen die Nothwendigkeit und Güte der Einrichtung und wirkt auf der andern Seite ein günstiges Licht auf die Zustände der Verwaltung. Dieselbe genießt im allgemeinen mit gutem Recht das Vertrauen der Bevölkerung; im Vergleich zu der großen Zahl von Verwaltungsbeschwerden, welche alljährlich erlassen werden, kommt es nur in seltenen Fällen vor, daß ein Betheiligter glaubt, wegen Verletzung seines Rechts sich an das Verwaltungsgericht wenden zu sollen. Dazu kommt, daß das Verwaltungsrecht selbst in den letzten Jahrzehnten sich fortschreitend reicher und klarer entwickelt hat; schon hierdurch ist der Bereich der freitragenden Fragen eingegrenzt worden. Namentlich aber hat die Rechtsprechung des obersten Verwaltungsgerichts, des Verwaltungsgerichtshofs nicht wenig dazu beigetragen, durch consequent geübte Praxis die Bedeutung des geltenden Verwaltungsrechts festzustellen und Streitigkeiten zu verlichten.

Mit dem Jahr 1890 ist die badische Verwaltungsrechtspflege in das Zeichen des 25jährigen Jubiläums eingetreten; sie hat dasselbe, entsprechend der bestehenden Nützlichkeit ihres Wirkens, nicht durch feste begangen, wohl aber hat sie dem 25jährigen Bestand durch das obengedachte Werk ein Denkmal von einfacher

Würdigkeit gesetzt. Die Darstellung über die Rechtspflege des badischen Verwaltungsgerichtshofs von 1864-1890 ist namens der Behörde und mit Billigung des Ministeriums des Innern von dem Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofs, Dr. Fr. Wielandt, herausgegeben worden, welcher nicht bloß durch seine Amtsführung, sondern auch durch seine fruchtbringende literarische Thätigkeit im Gebiete des badischen Verwaltungsrechts in hohem Maße hierzu berufen war. Schon von seinem Vorgänger, dem 1889 verstorbenen Geheimrath C. v. Seyfried, war die Aufgabe in Angriff genommen, doch blieb es dem jetzigen Präsidenten vorbehalten, sie in der nun vorliegenden Gestalt durchzuführen. Ziel der Arbeit war, den ganzen Bestand der Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs seit 1864 auf den rechtlichen Gehalt zu sichten und unter Auscheidung alles dessen, was veraltet und unerheblich ist, den für das Rechtsleben wichtigen Inhalt der Entscheidungen wiederzugeben; oft wird nur der hierbei zum Ausdruck gekommene rechtliche Gedanke hervorgehoben, nicht selten aber wird auch kurz der Thatbestand des Einzelfalles und der zur Rechtsentscheidung führende Gang der Schlussfolgerungen charakterisirt. Der Verwaltungsgerichtshof hat von 1864 bis 1890 im Ganzen 241 Urtheile erlassen; dieselben haben dem Verfasser des Werkes eine reiche Ernte von grundsätzlichen, für unser Verwaltungsrechtswesen wichtigen Gesichtspunkten eingetragen; sie sind in 1380 mit fortlaufenden Zahlen bezeichneten Abschnitten niedergelegt. Eine größere Zahl von Urtheilen hat dabei keine Berücksichtigung erfahren, theils weil die Entscheidung kein wesentliches Interesse in rechtlicher Hinsicht bot, theils weil sie Fragen behandelte, die inzwischen durch Aenderung oder Aufhebung der betreffenden Gesetze, z. B. des früheren Verfalls- und Armenrechts, ihre praktische Bedeutung verloren haben. Manche Urtheile blieben auch deshalb unberücksichtigt, weil der Verwaltungsgerichtshof mit der Fortentwicklung der Praxis seinen früher eingenommenen Standpunkt geändert hat; doch ist mit Recht bei einigen wichtigen Fragen, z. B. bei der Frage, ob die Verwaltungsgerichte auch zur Entscheidung über die Ansprüche auf Rückerstattung des zur Ungültigkeit einer öffentlich rechtlichen Forderung Geleisteten zuständig seien (S. 49), auch der frühere Praxis nachweisenden Urtheile Erwähnung gegeben. Andererseits lagen wieder eine Anzahl von Entscheidungen mit reichem Rechtsinhalte vor, aus denen für mehrere Abschnitte des Werkes verschiedene Rechtsgedanken geschöpft werden konnten.

Das Werk ist übersichtlich geordnet, so daß es Jedem leicht sein wird, sich rasch zu verlässigen, ob für ein Verwaltungsgebiet schon eine Vorentscheidung vorliegt. Zuerst wird in einem allgemeinen Theil dargestellt, welche Rechtsanschauungen in den Urtheilen des Verwaltungsgerichtshofs über das Verfahren und die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte und über die allgemeinen sachlichen Grundzüge des Verwaltungsrechts hervorgetreten sind (S. 1-191); sodann folgen nach Materien und Gesetzen geordnet die einzelnen Verwaltungsgebiete betreffenden Entscheidungen; den breitesten Raum nimmt hier das Gemeinwesen (S. 225-621), sowie das Niederlassungs- und Unterhaltungswesen (S. 622-983) ein; von großem Interesse und reichem Inhalt sind aber auch die auf andere Verwaltungsgebiete, insbesondere die Zwangsgewalt der Polizeibehörden (S. 205-224), das Stiftungswesen (1087-1109), das Wasser-, Jagd- und Fischereirecht (1124-1159), das Strafrecht (1163 bis 1238) bezüglichen Entscheidungen. Ganz besonders hervorzuheben ist die reiche Fülle der auf die Staatsabgaben bezüglichen Entscheidungen (S. 1239-1373); die badische Verwaltungsrechtspflege zeichnet sich ja von der der meisten andern deutschen Staaten dadurch aus, daß sie in einem sehr weiten Umfange den zu Steuerleistung in Anspruch Genommenen die Möglichkeit einer verwaltungsgerichtlichen Entscheidung eröffnet. Die Form der Wiedergabe ist klar und knapp, ohne daß durch allzu große Kürze der Einblick in den Thatbestand des Einzelfalles verdunkelt würde.

Das Werk wird sich als ein werthvolles Hilfsmittel für die Gerichte wie für die verwaltenden Staats- und Gemeindebehörden bewähren und das Studium des badischen Verwaltungsrechts durch den hier dargebotenen Einblick in die gesetzlichen Grundgedanken wie in die Mannigfaltigkeit der thatsächlichen Verhältnisse fördern. Und es wird diese wohltätige Wirksamkeit namentlich dann ausüben, wenn die darin enthaltenen Sätze nicht

flüchtig nachgehört, sondern als eine Anregung zur selbständigen Durchdringung und Verarbeitung des Rechtsstoffes benützt werden.

Theater und Kunst.

S. Lorelei. Ein Bühnenspiel in drei Aufzügen nach einer Dichtung von G. Gurski, Musik von Hans Sommer. Am vorigen Sonntag hat in Braunschweig Hans Sommer, des lebenswürdigen und durchaus eigenartigen Theaterkomponisten, erstes Bühnenwerk „Lorelei“ seine erste Theateraufführung erlebt und scheint, wie wir es nach Kenntnismahme des Werkes nicht anders erwartet hatten, einen bedeutenden Erfolg gehabt zu haben. Trotzdem die Vorstellung im letzten Augenblick noch von ernstlichen Gefahren bedroht worden war, so daß beispielsweise die Tenorpartie des Fischers Erwin wegen Erkrankung des mit derselben betrauten Sängers gar nicht gesungen, sondern ansichtsweise nur von einem Schauspieler gesprochen werden konnte, ist das zahlreiche Publikum derselben doch mit gespanntem Interesse gefolgt und hat die sinnige und durchaus deutsche Novität mit lebhaftem Beifall aufgenommen. Die Hauptdarsteller und der Komponist sind nach jedem Abschlusse härmlich hervorgerufen worden. Die Braunschweiger Blätter widmen der Aufführung längere und durchweg rühmende Besprechungen, aus denen wir in folgendem einige besonders bezeichnende Sätze anführen. So schreibt die „Braunschweigische Landeszeitung“: „Das Textbuch zeigt ganz bedeutende Vorzüge. Es übertrifft nicht nur das für Mendelssohn bearbeitete von Geibel, sondern kann sich auch den besten neuerer Zeit, diejenigen von Wagner ausgenommen, dreist zur Seite stellen. Die Musik steht ungleich höher als der Text. Sommer ist eine durch und durch musikalische Natur und dies neueste Werk weist ihm einen ehrenvollen Platz unter den heutigen Komponisten an. Als Hauptmerkmal fällt bei dem Werk sofort die jetzt so seltene Stilleinigkeit auf, die von der ersten bis zur letzten Note herrscht. Der Tondichter ist ein treuer Nachfolger Wagners, ohne seine Individualität dabei zu opfern. Er hat das von diesem Meister aufgestellte Kunstprinzip angenommen und paßt demselben seine Gedanken an. Er hat mit der Lorelei ein Werk geschaffen, das keine größere Bühne unbeachtet lassen kann. Möge die Lorelei ihre Melodien recht vielen zur Freude singen, möge sie von Braunschweig aus einen wahren Siegeszug durch ganz Deutschland antreten. Das ist unser aufrichtiger Wunsch für das treffliche Werk.“

Die „Braunschweigischen Anzeigen“ resumiren: „Wir zweifeln nicht, daß nach dem bedeutenden Eindruck, welchen das Werk gestern bei allen Sachverständigen hinterlassen, dasselbe nun verdienstvoller seinen Weg über die größeren Bühnen machen wird. Allerdings werden sich nur letztere an die Aufgabe wagen können, denn sowohl die musikalische Ausführung, wie auch die Inszenierung bieten mannigfache Schwierigkeiten. Aber die anzuwendende Mühe und Sorgfalt werden sich glänzend belohnen, indem wir es mit dem lebensfähigen Kunstwerke eines durchaus eigenartigen Tondichters zu thun haben.“

Schließlich berichtet das „Braunschweiger Tageblatt“: „Vorwiegend trägt die ganze Musik der „Lorelei“ einen lyrischen Charakter, mit welchem das Romantische in glücklicher Weise verschmolzen ist; daß Sommer am geeigneten Orte aber auch eine lebendige Dramatik und in dieser eine wirkungsvolle Steigerung zu entfalten im Stande ist, davon gibt namentlich der in Anlage und Aufbau so wirkungsvolle und einen so tiefen Eindruck hinterlassende zweite Aufzug einen glänzenden Beweis.“

Das sind gewiß sehr rühmende Urtheile und obson wir gerne geneigt sind, auch diesem Werke gegenüber den alten Spruch gelten zu lassen, daß durch zweier — und hier gar durch dreier Zeugen Mund alle Wahrheit kund würde, so fassen wir es doch weitaus lieber, wenn die Lorelei selbst hier bei uns den Wahrheitsbeweis für das Vorstehende antreten könnte. Wir glauben, daß das Kind der Rheintochter hier in Fr. Mailbac die beste Vertreterin vor dem öffentlichen Gerichte finden würde.

Literatur.

Von der Politischen Geschichte der Gegenwart von Prof. Wilhelm Müller (Berlin, Jul. Springer) ist soeben der XXIV. Band, der das Jahr 1890 umfaßt, erschienen. Wer sich ernstlich mit den öffentlichen Angelegenheiten beschäftigt, kann das wichtige und zuverlässige Werk, dessen Bedeutung von den

1. Wissenschaftliche Forschungsreisen der Gegenwart.

Die gegenwärtig im Zuge befindlichen Expeditionen zur wissenschaftlichen Erforschung von Land- und Gebietsstücken außerhalb Europa's, welche noch der geographischen Erkenntnis wenig oder gar nicht erschlossen sind, vertheilen sich ziemlich gleichmäßig auf die einzelnen Nationen Europa's. Fast alle Völker haben ihre Vertreter entsandt, um, sei es der Geographie, sei es einer der ihr verwandten Zweigwissenschaften ihre Dienste zu widmen und auf diese Weise an dem großen Werk der Beleuchtung und Erhellung der Erdoberfläche wie an der Klärung und Aufschließung der Probleme mitzuwirken, welche dem Menschengeist noch in den verschiedensten Naturreihen gestellt sind. Dank diesen auf allen Seiten mit Ernst und Thätigkeit geleiteten Zügen erfährt das Bild, welches der Weltkreis bietet, eine stetig wachsende Vervollständigung und Erweiterung, und sammelt sich zugleich eine Fülle von Material, das durch seine Universalität befruchtend auf den Menschengeist zurückwirkt und denselben stets neue Anregung und neuen Mut zum Kampf gegen das Dunkel und gegen die Unklarheit leiht, welche noch an so vielen Stellen unsere Landkarten bedecken.

Das von deutscher Seite unternommene Reisen betrifft, so beschränken sich dieselben in der Hauptsache auf Afrika. Die größte und bedeutendste derselben ist der Zug Emin Pasha's nach den Seen. Der berühmte Forscher ist bekanntlich auf dem Marsch von Tabora aus, zur Exploration des Sengegebietes im Binnenlande Ostafrika's, nach Ulumbi am Victoria-See gelangt, und hat sich von dort nach Matongwe (in Karagwe) am Westufer des Sees eingeschifft, während sein Begleiter Dr. Stuhlmann dem Marsch dorthin zu Lande angetreten hat. Nach dem letzten Bericht Vater Schnitze's beabsichtigte Emin, von Karagwe in südlicher Richtung nach dem Tanganyikasee zu marschiren. Damit ist die Abwendung von allen Plänen, die etwa in das Gebiet von Uganda und Unjoro, oder bis zur früheren Aequatorialprovinz führen konnten, deutlich ausgedrückt.

In Westafrika sind auf verschiedenen Punkten Unternehmungen im Gange. — Von denselben sei zunächst die Expedition erwähnt, welche Dr. Zintgraff leitet. Diese ist vom nördlichen Kamerungebiet aus in das Binnenland aufgebrochen, um im Waliland (zwischen dem Barombisee und dem südlichen Adamaua) im Verein mit einer, von der Hamburger Firma Janzen und Thormählen ausgerüsteten Handelsexpedition, Land und Leute näher kennen zu lernen und Arbeiter für die Kameruner Plantagen zu gewinnen, sowie über die Produktivität der dortigen Landschaften sich genauer zu informieren und aus dem Innern nach der Küste führende Handelswege aufzufinden. Wie neuere Nachrichten gemeldet haben, sind beide Expeditionen unter Dr. Zintgraff zwar in das Waliland gelangt und haben mit dem dortigen Häuptling Sarega Beziehungen angeknüpft. Sie sind dann aber von dem Stamm der Bafutis, der äußerst kriegerisch ist, angegriffen und zum Rückzug genöthigt worden. Bei dieser Gelegenheit verlor Dr. Zintgraff von seinen Leuten etwa 170 Eingeborene. Leider fielen aber auch in dem Gefecht der Leutnant von Spangenberg, sowie der Expeditionsmeister Bude und von der Handelsexpedition die Herren Tiede und Rehber. Dr. Zintgraff verließ noch 14 Tage unbehelligt in Station Baliburg und legte darauf, um Munition zu beschaffen, da die Bafutis sich wieder zurückgezogen hatten, nach Kamerun zurück. Von dort wird er, sobald er die erforderliche Verstärkung erhalten hat, nach Baliburg aufbrechen und die Expedition fortsetzen. Baliburg ist mit einer starken Besatzung belegt worden, während ein anderes Mitglied der Expedition bei Mijumbi im Lande der Bantangs mit einer kleineren Schar ansässig gemacht ist.

An anderer Stelle ist dem Premierleutnant Morgan gelungen, von dem südlichen Hinterlande von Kamerun aus Adamaua und den Benué zu erreichen. Ein letzter Bericht meldet, daß der genannte Forscher auf dem Niger die Rückreise nach Kamerun angetreten hat. Im Wüstengebiet des Kamerunflusses ist der Waaimpfektor Schran damit beschäftigt, das Kamerunbecken und dessen Zuflüsse topographisch aufzunehmen

und damit eine für Seefahrer brauchbare Karte herzustellen, an welcher es noch fehlt. Dieser Mangel wird dadurch sehr empfunden, daß die Schifffahrt im Wüstengebiet des Kamerunflusses infolge einer vorliegenden Sandbarre sehr behindert und namentlich die Einfahrt in den Strom bei bewegter See sehr gefährlich ist.

Von Frankreich sind drei wissenschaftliche Missionen in jüngster Zeit entfendet worden. Dieselben vertheilen sich auf Centralasien, Nord- und Westafrika und Südamerika. Die erste ist zwar zu Ende des Jahres 1890 bereits wieder in der Heimath eingetroffen, aber sie verdient eine besondere Berücksichtigung, weil die von ihr in Angriff genommene Aufgabe bis jetzt noch zu den größten geographischen Problemen zählt. Es handelt sich dabei um eine Durchquerung Tibets in der ganzen Ausdehnung von O. nach W. — Die Expedition unter Führung des Gelehrten Bonvalot und des Prinzen Heinrich von Dréans brach Anfang 1890 auf; sie begab sich nach dem Loob Noor. Mit Proviant für 6 Monate versehen, durchzog sie die Wüste der völlig unbekanntem Hochebene in einer Höhe zwischen 4000 und 6000 Meter auf etwa 1500 Kilometer Länge und gelangte unter ungeheuren, durch die Kälte und heftige Orkane verursachten Strapazen bis auf einen Tagemarsh an die Hauptstadt Kassa. Hier wurden die Reisenden 7 Wochen lang mit Verhandlungen hingehalten, die schließlich doch keinen Erfolg hatten. Man ließ beide Forscher nicht in den Bereich der Stadt. Diese nahmen dann den Weg nach Tassienlu, an der Grenze von Tibet und Sitz einer französisch-katholischen Mission. Sie haben das Verdienst, das bisher verschlossene Land in zwei Richtungen durchwandert zu haben. Ungefähr 2300 Kilometer wurden in bisher unbekanntem Gebieten, dann 1100 Meter ohne Führer zurückgelegt. Die Reise hat für die Wissenschaft eine sehr reiche Ausbeute geliefert und eine große Lücke auf der Karte von Centralasien beseitigt.

In Anerkennung dieser großen Leistung hat die Pariser Geographische Gesellschaft Herrn Bonvalot die große goldene Medaille verliehen. (Fortsetzung folgt.)

weitesten Kreisen seit einer langen Reihe von Jahren anerkannt ist, nicht cathehren. Es muß auf dem Schreibtisch jedes Politikers und Journalisten liegen und wird sich stets von Neuem als eine unversteigbare Quelle zur Kenntniss der Zeitgeschichte erweisen.

„Dogma und Wissenschaft“. Die letzten Blätter des Festes werden durch die „Berichte aus allen Wissenschaften“ und die „Literarischen Berichte“ in Anspruch genommen.

Handel und Verkehr.

Mannheim, 21. April. Weizen per Mai 24.60, per Juli 24.80, per Sept. 23.40. Roggen per Mai 20.75, per Juli 20.55, per Sept. 18.65. Hafer per Mai 16.65, per Juli 17.00, per Sept. 15.20.

Raffinirtes, Type weiß, disponibel 16 1/2, per April 16 1/2, per Mai 16, per September-Dezember 16 1/2. Still. Amerikanisches Schweinefleisch, nicht verzollt, dispon., 8 1/2 Frs.

Paris, 21. April. Rüböl per April 78.00, per Mai 78.25, per Sept.-Dez. 81.25. Fein. Spiritus per April 41.00, per Sept.-Dez. 40.75. Weichend. — Zucker, weißer, Nr. 3, per 100 Kilogramm, per April 37.25, per Oktober-Januar 35.30. Weichend. — Mehl, 8 Marques, per April 67.75, per Mai 67.00, per Sept.-Dez. 67.10, per September-Dezember 67.25. Bewegt. — Weizen per April 31.60, per Mai 31.60, per Sept.-Dez. 30.60, per August 20.10, per Sept.-Dez. 19.50. Fein. — Talg 65.00. Weiler: Schön.

Verantwortlicher Redakteur: Wilhelm Garber in Karlsruhe

Frankfurter Kurse vom 21 April 1891.

Table with multiple columns listing various financial instruments, exchange rates, and market prices. Includes sections for Eisenbahn-Aktien, Eisenbahn-Prioritäten, and various bank notes.

Bürgerliche Rechtspflege.

Definitive Zustellung. 4484.1. Nr. 6922. Mannheim. Die Ehefrau des Friedrich Jung, Katharina, geb. Huber, zu Mannheim, vertreten durch Rechtsanwalt Jaas in Mannheim, klagt gegen ihren Ehemann, Friedrich Jung, s. St. an unbekanntem Ort abwesend, wegen Ehescheidung, mit dem Antrage, die zwischen den Parteien bestehende Ehe wegen grober Berührung und harter Misshandlung der Klägerin seitens des Beklagten für aufgelöst zu erklären, und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die II. Zivilkammer des Großh. Landgerichts zu Mannheim auf.

Einweisung in die Gewahrsam der Verlassenschaft ihres Ehemannes beantragt. Dem Antrag wird stattgegeben, wenn nicht innerhalb vier Wochen Einsprache erhoben wird. Kehl, den 14. April 1891. Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Kopp.

Einweisung in die Gewahrsam der Verlassenschaft ihres Ehemannes beantragt. Dem Antrag wird stattgegeben, wenn nicht innerhalb vier Wochen Einsprache erhoben wird. Kehl, den 14. April 1891. Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Kopp.

Einweisung in die Gewahrsam der Verlassenschaft ihres Ehemannes beantragt. Dem Antrag wird stattgegeben, wenn nicht innerhalb vier Wochen Einsprache erhoben wird. Kehl, den 14. April 1891. Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Kopp.

Einweisung in die Gewahrsam der Verlassenschaft ihres Ehemannes beantragt. Dem Antrag wird stattgegeben, wenn nicht innerhalb vier Wochen Einsprache erhoben wird. Kehl, den 14. April 1891. Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Kopp.

Groß. Bad. Staats-Eisenbahnen.

Das auf dem Bahnhof in Schopfheim befindliche alte Wohngebäude für zwei Weichenwärter mit Remise wird in öffentlicher Versteigerung Montag den 27. April, Vormittags 9 Uhr, dem Verkauf ausgesetzt, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden. Die Bedingungen werden bei der Versteigerung bekannt gegeben. Bad, den 16. April 1891. Großh. Bahndirektor.

Bekanntmachung.

Rur Fortführung der Verneinungswerke und der Lagerbücher nachfolgender Gemerkungen ist im Einverständnis mit den Gemeindevorständen der beteiligten Gemeinden Tagfahrt jeweils auf dem Rathhause der betreffenden Gemeinde anberaumt, für die Gemerkungen: Oberbach am Montag den 4. Mai, Vorm. 9 Uhr.